



Geschäftsordnung

**zur Durchführung von
Versammlungen**

Berliner Kanu-Club „Borussia“ e.V.

**Scharfenberger Straße 50
(Schwarzer Weg)
13505 Berlin**

Neufassung vom 28.01.2019

§ 1 Geltungsbereich - Öffentlichkeit

- (1) Der Berliner Kanu-Club "Borussia" e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen und Sitzungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.
- (2) Die Versammlungen des BKCB sind nicht öffentlich.

§ 2 Einberufung

- (1) Die Einberufung von Versammlungen richtet sich nach dem § 8 (4) der Satzung.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Versammlungen richtet sich nach § 8 (5) der Satzung.

§ 4 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, übernimmt ein vom 1. Vorsitzenden vorher zu bestimmendes anderes Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung. Ist auch dieses nicht erschienen oder zur Leitung nicht bereit, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- (3) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Teilnehmern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über

Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

- (4) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- (6) Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
- (2) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
- (3) Teilnehmer einer Versammlung können durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit aufgefordert werden, den Versammlungsraum zu verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie persönlich betreffen (Befangenheit).
- (4) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- (5) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- (2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- (3) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge

- (1) Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 8 (11) der Satzung festgelegt.
- (2) Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten.
- (3) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- (4) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 8 (11) der Satzung.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

- (1) Über Dringlichkeitsanträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.

- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- (4) Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
- (5) Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 10 Abstimmungen

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
- (2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- (3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- (4) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens 10 Stimmberechtigten unterstützt werden.
- (6) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
- (7) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

- (8) Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- (9) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande (siehe § 9 (7) der Satzung). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (10) Auf den Antrag von mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener, namentlicher oder geheimer Weise gerichtet sein.

§11 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
- (2) Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- (3) Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlgangs die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- (4) Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.
- (5) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- (6) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und dem Versammlungsleiter bekanntzugeben.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.03.2019 in Kraft.